

**Tarif**  
**Ufergeld / Hafengeld**

**Bonner Hafenbetriebe GmbH**



## **Inhaltsverzeichnis**

A) Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
2. Berechnungsgrundlagen	Seite 4
B) Ufergeld	Seite 5
1. Ufergeld	Seite 5
2. Ermäßigungen	Seite 5
C) Hafengeld	Seite 6
1. Besondere Hinweise	Seite 6
2. Hafengeld	Seite 6

## **A) Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Dieser Tarif hat Gültigkeit für den öffentlichen Rheinhafen der Bonner Hafenbetriebe GmbH, Bonn, Rheinkilometer 657,650 bis 658,275 linkes Ufer.

1.2 Für die Benutzung des Hafens gelten neben diesem Tarif die „Ordnungsbehördliche Verordnung über den Güterumschlag in Häfen“ (Allgemeine Hafenvorordnung – AHVO) vom 8. Januar 2000 sowie die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verhalten in den Häfen im Regierungsbezirk Köln – Hafenvorordnung“ (HVO) – vom 29. Oktober 2001.

1.3 Der Hafenenutzer ist verpflichtet, dem Hafenenbetreiber die für die Hafenenentgeltberechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen und wenn notwendig Einsicht in die Schiffspapiere zu gewähren.

1.4 Hafenenentgelte werden jeweils auf 0,10 Cent je Einzelposition aufgerundet.

1.5 Zusätzlich zu den Entgelten wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

1.6 Hafenenentgelte werden mit Zustellung der Rechnung fällig. Schuldner für fällig gewordene Hafenenentgelte ist stets der Auftraggeber für den Umschlag.

1.7 Für nicht im Tarif genannte Leistungen werden individuelle Sätze vereinbart.

1.8 Gerichtsstand ist Bonn

## **2. Berechnungsgrundlagen**

2.1 Ufergeld wird für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung der Hafeneinrichtungen verraumt werden, berechnet.

2.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Bruttogewicht für die Berechnung des Ufergeldes wird, wenn keine andere Gewichtsfestsetzung (z. B. durch Verwiegung) erfolgt, auch der Berechnung der Leistungsentgelte zugrunde gelegt. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.

2.3 Für die Einstufung der Güter in Güterklassen für die Berechnung des Ufergeldes ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf Deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

2.4 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse berechnet, sofern nicht das Gewicht für Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

## **B) Ufergeld**

### **1. Ufergeld**

Das Ufergeld beträgt für Güter der

Güterklasse:	Euro / Tonne
I	1,80
II	1,80
III	1,40
IV	1,40
V sowie Leercontainer	1,40
VI	0,80

### **2. Ermäßigungen**

Für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden, ist nur die Hälfte des Ufergelds zu entrichten.

Für Güter, die aus einem Schiff oder über das Ufer in ein Lagerschiff eingeladen und aus diesem wieder ausgeladen werden, ist das Ufergeld nur einmal in voller Höhe zu zahlen.

Für Güter, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem Bundesland ausschließlich für aufsichts- oder wasserbauliche Zwecke umgeschlagen werden, wird kein Ufergeld berechnet.

## **C) Hafengeld**

### **1. Besondere Hinweise**

Auf Grund einer Strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung ist das Anlegen im Bonner Hafen ausschließlich für angemeldeten Güterumschlag erlaubt. Siehe hierzu auch die vor Ort angebrachte Beschilderung.

Ein Anlegen im Bonner Hafen, für andere Zwecke als Güterumschlag, ist rechtzeitig vor dem geplanten Einlaufen / Anlegen mit der BHB bzw. dem operativen Betreiber der Umschlagsanlagen, der Fa. Am Zehnhoff-Söns GmbH, abzustimmen.

### **2. Hafengeld**

Aus den o.e. Gründen wird regelmäßig kein Hafengeld erhoben.

Das Hafengeld für die unter C)1, genannten, besonderen Anlegesituationen wird in Abhängigkeit des zu erwartenden Aufwands vorab bilateral abgestimmt.